

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Weihnachtsdeko und Mietwohnung**

Wer Mieter einer Wohnung ist, kann in den Räumlichkeiten (fast) alles machen, was er möchte.

Damit kann die Wohnung innen und auch außen weihnachtlich schmücken und beleuchten. Lichterketten und Adventsdekorationen sind daher erlaubt. Leuchtende oder blinkende Dekorationen sollten jedoch in den üblichen Ruhezeiten abgeschaltet werden.

Mieter, die Dekorationen an der Hausfassade anbringen wollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieter, denn die Fassade gehört nicht mehr zu ihrer gemieteten Wohnung, sodass der heraufkletternde Nikolaus nicht erlaubt ist. Die Fassade darf nicht beschädigt und andere Mieter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Das Treppenhaus dient der Mitbenutzung aller Mieter, es gehört nicht zum Alleinbenutzungsrecht eines einzelnen Mieters, sodass ein Mieter ohne Genehmigung des Vermieters dort keine Weihnachtsdekorationen anbringen darf. Alleine der Kranz an der Wohnungstür wird zulässig sein, sofern keine Beschädigungen entstehen.